

**Richtlinien für die Vergabe von
Eigentumswohnungen und Grundstücken für den Neubau
von selbst genutzten Wohneigentum
im Gebiet der Stadt Königsbrunn
(Einheimischenmodell)**

Vorbemerkung

Die Stadt Königsbrunn verfolgt mit der Vergaberichtlinie das Ziel, eine ausgewogene Einwohnerstruktur herzustellen und jungen Familien eine Bleibeperspektive in der Stadt oder einen Umzug zurück nach Königsbrunn zu bieten. Aufgrund von nur sehr begrenzt verfügbaren Baugrundstücken für die in der Stadt Königsbrunn verwurzelte Bevölkerung, soll die Vergaberichtlinie es einem Teil der Bürgerinnen und Bürger ermöglichen, Grund und Boden zu Wohnzwecken zu erwerben und die Bebauung zu finanzieren. Die Stadt Königsbrunn grenzt direkt an das Stadtgebiet von Augsburg an und befindet sich im Einzugsbereich der Landeshauptstadt München. Aktuelle Bevölkerungsprognosen des Bayerischen Landesamts für Statistik prognostizieren für die Stadt eine wachsende Bevölkerungszahl. Ein Teil der am Ort verwurzelten Bevölkerung kann dem Druck neu hinzu kommender und oft zahlungskräftiger Menschen nicht standhalten und ist gezwungen, die Heimatstadt zu verlassen. Mit den Vergaberichtlinien soll dem entgegengewirkt werden und vorwiegend Familien mit geringem und mittlerem Einkommen und mehrjähriger Bindung zur örtlichen Gemeinschaft, eine dauerhafte und nachhaltige Sesshaftigkeit in der Stadt ermöglicht werden.

Mit seiner Entscheidung von 2013 hat der Europäische Gerichtshof anerkannt, dass die Zielsetzung, den Wohnbedarf für die weniger und durchschnittlich begüterte einheimische Bevölkerung zu befriedigen, insbesondere denjenigen sozial schwacher Personen und junger Haushalte, sowie alleinstehender Personen, die nicht in der Lage sind, ausreichend Kapital für den Kauf oder die Miete einer Liegenschaft in der Heimatgemeinde aufzubauen, zwingende Gründe des Allgemeininteresses darstellen und eine Beschränkung von Grundfreiheiten rechtfertigen.

Auf Grundlage dieser Erwägungen, der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Kommission abgestimmten Leitlinienmodells, hat der Stadtrat der Stadt Königsbrunn beschlossen, im Rahmen der Ausweisung eines Neubaugebietes verfügbares Bauland zu einem im Vorfeld von der Stadt Königsbrunn festgelegten Umfang, zukünftig auf Grundlage nachfolgender Richtlinien zu vergeben.

Die Stadt Königsbrunn legt für jedes Baugebiet fest, welche Parzellen für ein Einheimischenmodell nach den nachfolgenden Vergaberichtlinien zur Verfügung gestellt werden sollen. Sie legt bei der Ausschreibung der Bauparzellen einen Stichtag fest. Maßgeblich für die Zuteilungsentscheidung sind die tatsächlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt dieses Stichtags.

1. Maßgeblich für die Prüfung der Erfüllung der Kriterien ist jeweils die antragstellende Person, sofern in nachfolgenden Richtlinien nichts anderes geregelt ist.
2. Bewirbt sich ein Paar, sind die persönlichen Verhältnisse beider antragstellenden Personen maßgebend.

3. Paare sind Ehepaare, eingetragene Lebenspartner (Lebenspartnerschaftsgesetz) und auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaften.
Bei Paaren, die nicht Ehepaare oder eingetragene Lebenspartner sind, müssen beide Teile einen Miteigentumsanteil erwerben.
4. Mehrere Anträge von Paaren, die die Voraussetzungen der Ziffer 3 erfüllen, werden als ein gemeinsamer Antrag behandelt.

I.

Antragsberechtigung

Einen Antrag dürfen nur volljährige und voll geschäftsfähige Personen stellen, die die nachfolgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllen:

a) Einkommen

Der Gesamtbetrag der Einkünfte der antragstellenden Person darf einen Betrag von 47.000 € nicht übersteigen. Bewirbt sich ein Paar oder eine Familie, darf ein Betrag von 94.000 € nicht überschritten werden. Bewirbt sich die antragstellende Person mit einem oder mehreren im Haushalt lebenden Kindern, erhöht sich die Einkommensobergrenze für jedes unterhaltsberechtigten Kind um 7.000 €. Maßgeblich für die Vergabe ist der Durchschnitt der letzten drei Kalenderjahre vor Antragstellung. Dabei wird auf den Gesamtbetrag der Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) der antragstellenden Person, seines künftig im Gebäude wohnenden Partners, sowie aller übrigen volljährigen und nicht gegenüber Antragsteller/-in oder Partner/-in unterhaltsberechtigten künftigen Bewohner/-innen abgestellt.

Der Gesamtbetrag der Einkünfte ist durch Einkommensteuerbescheide nachzuweisen. Liegt noch kein bestandskräftiger Einkommensteuerbescheid vor, kann ersatzweise auf frühere Einkommenssteuerbescheide vor dem Dreijahreszeitraum zurückgegriffen werden.
Bei Selbständigen bzw. Gewerbetreibenden muss das Einkommen in Form einer Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung oder einer Einnahmeüberschussrechnung inkl. der entsprechenden Steuerbescheide der letzten 3 Jahre nachgewiesen werden.

b) Vermögen

Das Vermögen der bewerbenden Personen darf insgesamt den durchschnittlichen nicht subventionierten Grundstückswert der im Einheimischenmodell veräußerten Fläche, bzw. 80% des Wertes der Eigentumswohnung, zum Stichtag (1.1. des Antragsjahres) nicht übersteigen. Dieser Wert bildet die Vermögensobergrenze (VOG), wobei auf das gemeinsame Vermögen der antragstellenden Person, seines künftig im Gebäude wohnenden Partners, sowie aller übrigen volljährigen und nicht gegenüber Antragsteller/-in oder Partner/-in unterhaltsberechtigten künftigen Bewohner/-innen abgestellt wird.

Zum Vermögen zählen insbesondere alle Immobilien oder Miteigentumsanteile (auch außerhalb des Hoheitsgebiets der Stadt Königsbrunn), Wertpapiere, Aktien, Bankguthaben, Bargeld, Kunstgegenstände, Schmuck, vergleichbare Wertgegenstände usw. Kraftfahrzeuge werden nur insoweit angerechnet, als deren Zeitwert über 40.000 € liegt; die Anrechnung erfolgt nur hinsichtlich des darüber hinaus gehenden Betrages. Das Vermögen ist mit dem Zeitwert zu beurteilen. Die sich bewerbenden Personen müssen über die vorgenannten Vermögensverhältnisse wahrheitsgemäß Auskunft geben und deren Richtigkeit versichern.

c) Immobilieigentum

Bewerbende dürfen kein zu Wohnzwecken geeignetes Erbbaurecht oder zu Wohnzwecken geeignetes Grundeigentum im Stadtgebiet haben. Bestehendes Wohnungseigentum innerhalb und außerhalb des Stadtgebietes, sowie ein zu Wohnzwecken geeignetes Erbbaurecht oder ein zu Wohnzwecken geeignetes Grundeigentum außerhalb des Stadtgebietes, wird dem Vermögen hinzugerechnet. Besteht Grundeigentum im Stadtgebiet und kommt die antragstellende Person trotz der Vermögensobergrenze für das Einheimischenmodell in Betracht, so verpflichtet sie sich, das bestehende Eigentum innerhalb von 6 Monaten ab Bezugsfertigkeitsmitteilung für das erworbene Objekt zu veräußern. Wird das bestehende Eigentum nicht innerhalb der o.g. Frist veräußert, so gilt die sofortige Kaufpreiszahlung gem. Ziffer III 4. c)

d) Nachweis der Finanzierbarkeit

Die Finanzierungsbestätigung einer Bank oder einer Versicherungsgesellschaft eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union ist bis zur Beurkundung des Grundstückskaufes / der Eigentumswohnung bei der Stadt Königsbrunn vorzulegen.

II. Punktesystem

Die Festlegung der Reihenfolge der sich bewerbenden Personen bei der Auswahl der Grundstücke/Eigentumswohnungen, erfolgt über das nachstehende Punktesystem. Bewerbende mit einer höheren Punktezahl dürfen - im Rahmen der Verfügbarkeit - vor den Bewerbenden mit geringerer Punktezahl auf eine Bauparzelle / auf eine Eigentumswohnung zugreifen. Die sich aus dem Punktesystem ergebende Punktezahl dient lediglich als Richtschnur, ein Rechtsanspruch kann daraus nicht abgeleitet werden. In die Auswahlentscheidung werden nur bewerbende Personen aufgenommen, die die Zugangsvoraussetzungen nach Ziffer I erfüllt haben.

1. Ortsbezugskriterien

	Punkte	Max. Punktezahl	Hinweis
1.1. Hauptwohnsitz in Königsbrunn	20 Punkte / Jahr	100 Punkte	lt. Einwohnermeldedaten; es zählen auch frühere Zeiten, wenn die Aufgabe des Hauptwohnsitzes nicht länger als 10 Jahre zurück liegt; es zählen nur volle Jahre
1.2. Arbeitsplatz in Königsbrunn	10 Punkte / Jahr	50 Punkte	Inklusive Ausbildung; bei Paaren, die Person mit der höheren Punktezahl berücksichtigen; es zählen nur volle Jahre
= 150 mögliche Punkte			

2. Soziale Kriterien

	Punkte	Max. Punktzahl	Hinweis
2.1. Familienverhältnisse	20 Punkte / Kind (plus 1 Punkt je Lebensjahr Differenz zu 18  <u>Formel je Kind:</u> 20 P. + 18 – das Alter Ihres Kindes = Punkteanzahl)	80 Punkte	Eine ärztlich nachgewiesene Schwangerschaft wird als Kind angerechnet.
2.2. Behinderung / Pflegegrad	10 Punkte = Behinderungsgrad über 50% oder Pflegegrad 1,2,3 20 Punkte = Behinderungsgrad über 80% oder Pflegegrad 4, 5	40 Punkte	Behinderung oder Pflegegrad bei antragstellender Person oder zum Hausstand gehörendes Familienmitglied; Nachweis Pflegeversicherung
2.3. Einkommen	<u>Paare und Familien</u> bis 60.000 € 25 Punkte bis 70.000 € 20 Punkte bis 80.000 € 15 Punkte bis 94.000 € 5 Punkte <u>Alleinstehend</u> bis 35.000 € 15 Punkte bis 40.000 € 10 Punkte bis 47.000 € 5 Punkte	25 Punkte	Definition Einkommen siehe Ziffer I a)
2.4. Vermögen	<u>Paare und Familien</u> Unterschreitung der VOG zw. 0 - 20% 1 Punkt Unterschreitung der VOG zw. 21 – 40 % 2 Punkte Unterschreitung der VOG zw. 41 – 60 % 3 Punkte Unterschreitung der VOG zw. 61 – 80 % 4 Punkte Unterschreitung der VOG zw. 81 – 100 % 5 Punkte <u>Alleinstehend</u> Als VOG gilt der 2/3 Wert gem. Ziffer I. b)	5 Punkte	Definition VOG, sowie Vermögen siehe Ziffer I b)
= 150 mögliche Punkte			

3. Punktegleichheit

Bei gleicher Punktzahl erhält die bewerbende Person in der Reihenfolge den Vorzug:

- 1.1. mit der höheren Anzahl an minderjährigen Kindern
- 1.2. mit dem niedrigeren zu versteuernden Einkommen
- 1.3. im Übrigen entscheidet das Los.

4. Losverfahren

Für den Fall das nicht alle Grundstücke vergeben werden können, erfolgt die Vergabe der ausstehenden Grundstücke im Losverfahren unter den verbleibenden Bewerberinnen und Bewerbern.

III.

Verkaufsbedingungen

Die Sicherung der Bindung an das Einheimischenmodell erfolgt im jeweiligen notariellen Kaufvertrag. Die Stadt behält sich vor, die Verträge an eine neue Sachlage, neue Erkenntnisse oder eine veränderte Rechtslage anzupassen. Maßgeblich ist der im jeweiligen Einzelfall abgeschlossene notarielle Vertrag.

Im Einzelnen werden folgende Regelungen vertraglich vereinbart:

1. Bindungsrecht

Mit der Annahme des Baugrundstücks / der Eigentumswohnung erkennt die erwerbende Person, die bei Kauf gültigen Bedingungen aus den „Richtlinien für die Vergabe von Eigentumswohnungen / Grundstücken für den Neubau von selbst genutztem Wohneigentum im Gebiet der Stadt Königsbrunn“ in allen Teilen verbindlich an. Das Bindungsrecht gemäß diesen Kriterien wird im Grundbuch dinglich gesichert.

2. Bauverpflichtung

Das Grundstück muss mit einem Wohngebäude bebaut werden. Dieses muss innerhalb einer Frist von drei Jahren ab Bebaubarkeit des Baugebiets bzw. notarieller Beurkundung des Kaufvertrags bezugsfertig sein. Es gilt der zuletzt eintretende Zeitpunkt.

Die Frist kann auf Antrag unter Angaben von Gründen um bis zu zwei Jahre verlängert werden. Als berechtigte Gründe zählen lediglich solche, die eine Baudurchführung unmöglich machen und die nicht in der antragstellenden Person liegen, bzw. die diese nicht zu vertreten hat.

Im Falle eines Verstoßes kann die Stadt einen Rückübertragungsanspruch geltend machen.

3. Nutzung

a) Bindungsfrist und Hauptwohnsitzpflicht

Die kaufende Person verpflichtet sich, das auf dem Baugrundstück errichtete Gebäude / die Eigentumswohnung für einen Zeitraum von 15 Jahren ab Baufertigstellung selbst, als Hauptwohnsitz, zu bewohnen. Wird die Immobilie nicht selbst bewohnt, verpflichtet sich die erwerbende Person zur Kaufpreisaufzahlung entsprechend Ziffer III 4 c).

b) Überlassung an Dritte

Eine Vermietung oder eine wirtschaftlich vergleichbare Nutzungsüberlassung ist grundsätzlich nicht zulässig.

Ausnahmen hiervon sind

- (1) eine Vermietung oder wirtschaftlich vergleichbare Nutzungsüberlassung an den Ehegatten, den Lebenspartner / die Lebenspartnerin oder den Partner / die Partnerin einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, zu einer baurechtlich zulässigen Nutzung, oder
- (2) eine Vermietung oder wirtschaftlich vergleichbare Nutzungsüberlassung in Härtefällen, z.B. berufsbedingter Wegzug, wenn von der Stadt Königsbrunn, zur Prüfung der Voraussetzungen, vorher die Zustimmung eingeholt wurde. Wann / Ob es sich um einen Härtefall handelt, entscheidet die Stadt Königsbrunn im Einzelfall nach billigem Ermessen. Liegt ein Härtefall vor, so löst dieser die Kaufpreisauflage nach Ziffer 4 c), für die Dauer der nicht richtlinienkonformen Nutzung aus.

c) Veräußerung

Eine Veräußerung oder sonstige Übertragung des Grundstücks / der Eigentumswohnung innerhalb der 15 jährigen Bindungsfrist ist grundsätzlich unzulässig.

Ausnahmen hiervon sind Veräußerungen oder sonstige Übertragungen

- (1) an Ehegatten, eingetragene Lebenspartner oder Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft,
- (2) an Abkömmlinge, frühestens jedoch fünf Jahre nach Bezugsfertigkeit oder
- (3) im Härtefall mit Zustimmung der Stadt,
wenn die erwerbende Person bzw. der/die neue Eigentümer/-in in alle Verpflichtungen aus dem ursprünglichen Kaufvertrag eintritt und von der Stadt Königsbrunn, zur Prüfung der Voraussetzungen, vorher die Zustimmung eingeholt wurde.

Ob ein Härtefall im Sinne von Ziffer III 3 c) Abs. 3 vorliegt hat die Stadt Königsbrunn nach billigem Ermessen zu entscheiden. Ein Härtefall dürfte insbesondere bei einer Scheidung, einem berufsbedingtem Wegzug, einer Vergrößerung der Familie o.ä. vorliegen.

Ein Erbbaurecht ist ebenfalls nach diesem Punkt zu beurteilen und nur für oben genannte Personen zulässig.

d) Sonstige in Widerspruch zu a) stehende Fälle

Sonstige in Widerspruch zu a) stehende Fälle sind nach Maßgabe des oben genannten zu lösen (z.B. Leerstand der Immobilie). Ob eine Kaufpreisauflage zu entrichten ist oder nicht, liegt im Zweifel im Ermessen der Stadt Königsbrunn.

4. Wiederkaufsrecht

a) Einräumung eines Wiederkaufrechts

Der Stadt Königsbrunn wird im Notarvertrag, innerhalb der Bindungsfrist, ein Wiederkaufsrecht am Grundstück / der Eigentumswohnung inklusive darauf errichteter Bauwerke eingeräumt, für den Fall, dass

- (1) gegen die Bauverpflichtung aus Ziffer III. 2. verstoßen wird,
- (2) das Grundstück / die Eigentumswohnung durch die kaufende Person an andere Personen als Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft oder Abkömmlinge veräußert werden soll,
- (3) das Grundstück / die Eigentumswohnung entgegen Ziffer III. 3. b) von der kaufenden Person oder dessen Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner/-in oder Partner/-in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, nicht ständig mit Lebensmittelpunkt bewohnt oder nicht für Wohnzwecke genutzt wird,
- (4) die kaufende Person vor Vertragsschluss der Stadt Königsbrunn gegenüber unrichtige, für die Grundbesitzvergabe relevante Angaben gemacht hat, die mitentscheidend für den Vertragsschluss waren, oder
- (5) die kaufende Person für die Grundbesitzvergabe relevante Tatsachen verschwiegen hat, bei deren Kenntnis durch die Stadt Königsbrunn das Vertragsgrundstück / die Eigentumswohnung nicht an sie verkauft worden wäre.

Die Stadt Königsbrunn kann im Rahmen des Wiederkaufsrechts entweder selbst das Grundstück / die Eigentumswohnung zurückerwerben (Variante A) oder das Grundstück durch einen von ihr benannten Dritten erwerben lassen (Variante B).

b) Wiederkaufspreis

(1) Ausübung des Wiederkaufsrechts durch die Stadt Königsbrunn (Variante A)

Der Wiederkaufspreis entspricht dem ursprünglichen Kaufpreis ohne Verzinsung, zuzüglich etwaiger Wertverbesserungen, wie z.B. ein errichtetes Gebäude.

Derartige Wertverbesserungen sind mit dem Schätzpreis einzubeziehen und nur insoweit mit zu berücksichtigen, als sie nachhaltig wertsteigernd sind. Die Auswahl und Beauftragung einer Person mit geeignetem Sachverstand zur Feststellung einer Wertsteigerung, obliegt der Stadt Königsbrunn unter Maßgabe des § 315 BGB. Die Kosten hierfür hat der andere Vertragsteil zu tragen. Dafür muss er einen ausreichenden Kostenvorschuss leisten. Ohne einen entsprechenden Kostenvorschuss wird das Gebäude seitens der Stadt Königsbrunn geschätzt.

Sämtliche sonstige Kosten der Rückübertragung, einschließlich Steuern und Grundbuchvollzug, sind von der ursprünglich kaufenden Person zu tragen. Außerdem umfasst der Wiederkaufspreis keine Entschädigung für die von der ursprünglich kaufenden Person, beim ursprünglichen Kauf geleisteten Aufwendungen für Erwerbskosten, insbesondere Grunderwerbssteuer samt Zuschlägen und Notariatskosten.

(2) Ausübung des Wiederkaufsrechts mittels Erwerb durch einen Dritten (Variante B)

Die Ausübung des Wiederkaufsrechts mittels Erwerb durch einen Dritten, bedarf grundsätzlich der Zustimmung der Stadt Königsbrunn.

(a) Erwerb durch einen Dritten mit Rücksicht auf das Einheimischenmodell

Erfolgt der Erwerb durch eine dritte Person, den die Stadt Königsbrunn nach Maßgabe des Einheimischenmodells ausgewählt hat, bestimmt sich der Kaufpreis (zwischen ursprünglich kaufenden Person und der dritten Person), genauso wie der Wiederverkaufspreis im Fall der Variante A. Insbesondere eine etwa benötigte Person mit geeignetem Sachverstand, ist wie oben von der Stadt Königsbrunn zu beauftragen und von der ursprünglich kaufenden Person durch Kostenvorschuss zu bezahlen. Abweichend von der Regelung zu Variante A trägt die Kosten der Übertragung, wie Steuern, Grundbuchvollzug und Notariatskosten die dritte Person.

Die dritte Person hat die Wahl, ob sie die Restdauer der zulasten der ursprünglich kaufenden Person bestehenden Bindefrist übernimmt oder ob sie die 15 jährige Bindefrist neu beginnen lässt. Falls die dritte Person die Restdauer übernimmt, erhöht sich der Kaufpreis um den Anteil, welcher die Differenz zwischen dem beschlossenen Verkehrswert des Grundstücks / der Eigentumswohnung zum Zeitpunkt des Kaufvertragsschlusses und dem ursprünglich bezahlten, vergünstigten Kaufpreis, abzüglich der Zeitdauer der richtlinienkonformen Nutzung (nur volle Jahre) ist. Dies bedeutet bei einer 6 jährigen richtlinienkonformen Nutzung, um 60% des Differenzwertes oder bei einer 4 jährigen richtlinienkonformen Nutzung, um 40% des Differenzwertes. Diesen Teil des Kaufpreises hat der ursprüngliche Erwerber an die Stadt Königsbrunn weiterzuleiten.

(b) Erwerb durch einen Dritten ohne Rücksicht auf das Einheimischenmodell

Bei einem Erwerb durch eine dritte Person ohne Rücksicht auf das Einheimischenmodell, erhöht sich der Kaufpreis um den kompletten ursprünglich bezahlten, vergünstigten Kaufpreis. Dieser muss vom ursprünglichen Erwerber an die Stadt Königsbrunn weitergeleitet werden.

c) Kaufpreisaufzahlung

Anstelle der Ausübung des Wiederkaufsrechts kann die Stadt Königsbrunn eine einmalige Kaufpreisaufzahlung verlangen. Diese ist die Differenz zwischen dem beschlossenen Verkehrswert des Grundstücks / der Eigentumswohnung und dem ursprünglich bezahlten, vergünstigten Kaufpreis, abzüglich der Zeitdauer der richtlinienkonformen Nutzung (nur volle Jahre).

d) Sicherung der Rückübereignung

Das Wiederkaufsrecht der Stadt Königsbrunn ist durch Eintragung einer Rückkaufassungsvormerkung im Grundbuch zu sichern. Die Stadt verpflichtet sich zum Rangrücktritt hinter die Grundpfandrechte, die der Finanzierung des Bauvorhabens dienen.

e) Sicherung etwaiger Kaufpreisaufzahlungs- und Rückzahlungsverpflichtungen

Die Absicherung etwaiger Kaufpreisaufzahlungs- und Rückzahlungsverpflichtungen erfolgt durch Eintragen einer Sicherungshypothek in Höhe des Zuwendungswerts. Die Stadt Königsbrunn verpflichtet sich zum Rangrücktritt hinter die Grundpfandrechte, die der Finanzierung des Bauvorhabens dienen.

IV. **Verkaufspreis**

Der Kaufpreis für das jeweilige Baugrundstück / die jeweilige Eigentumswohnung wird durch einen Stadtratsbeschluss festgelegt. Erschließungsbeiträge für Straße, Kanal, Wasser, naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen sind mit eingepreist. Sämtliche Grundstücksanschlusskosten (u.a. Energieversorgung, Telekommunikation, etc.) sind im Kaufpreis nicht enthalten.

V. **Schlussbestimmungen**

Rechtsausschluss

Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb eines Grundstücks / einer Eigentumswohnung besteht nicht.

Angabe der Daten

Der / Die Antragsteller erklären durch ihre Unterschrift auf dem Bewerbungsbogen, dass die Angabe sämtlicher für die Punktermittlung erforderlicher Daten nach bestem Wissen und Gewissen vollständig und wahrheitsgemäß gemacht werden. Falsche oder unvollständige Angaben der antragstellenden Person / Personen können zum Ausschluss vom Vergabeverfahren oder nach der Vergabeentscheidung zu einer Aufhebung des objektiv rechtswidrigen Verwaltungsaktes nach Art. 48 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG führen.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden vom Stadtrat in seiner Sitzung am 21.07.2020 (Beschluss-Nr. 130/2020) beschlossen.